

Nachtrag zum Abstimmungsgesetz

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 4. April 2017	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 4. Mai 2017
	<p>Der Erlass GDB <u>122.1</u> (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungsgesetz] vom 17. Februar 1974) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 6 Fristen</p> <p>³ Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.</p>	<p>³ Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben, <u>ausgenommen Beschwerden gemäss Art. 54 ff. dieses Gesetzes</u>, müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17<u>12</u>.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.</p>	<p><i>Wie geltendes Recht</i></p>
<p>Art. 37 b. Einreichung</p> <p>¹ Die Wahlvorschläge können bis zum 41. Tag (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu ihrer Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung zu versehen.</p>	<p>Art. 37 b. Einreichung, <u>Bezeichnung und Angaben</u></p> <p>¹ Die Wahlvorschläge können bis zum 41.<u>48.</u> Tag (dem sechstletzten<u>siebtletzten</u> Montag) vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu ihrer Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung zu versehen.</p>	<p><i>Wie geltendes Recht</i></p>
<p>Art. 39 d. Rückzug</p> <p>¹ Ein Wahlvorschlag kann bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag von der erstunterzeichnenden Person im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen werden.</p>	<p>¹ Ein Wahlvorschlag kann bis zum 37.<u>46.</u> Tag (dem sechstletzten Freitag<u>siebtletzten Mittwoch</u>) vor dem Wahlsonntag von der erstunterzeichnenden Person im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen werden.</p>	<p>¹ Ein Wahlvorschlag kann bis zum 46.<u>39.</u> Tag (dem siebtletzten<u>sechstletzten</u> Mittwoch) vor dem Wahlsonntag von der erstunterzeichnenden Person im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen werden.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 4. April 2017	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 4. Mai 2017
<p>Art. 40 e. Auflage</p> <p>¹ Die Wahlvorschläge liegen vom 41. Tag (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahlsonntag an in der Gemeindekanzlei oder, wo keine besteht, an einem vom Gemeinderat bekannt gegebenen, geeigneten Ort zur Einsichtnahme auf.</p>	<p>¹ Die Wahlvorschläge liegen vom 41.<u>48.</u> Tag (dem sechstletzten<u>siebtletzten</u> Montag) vor dem Wahlsonntag an in der Gemeindekanzlei oder, wo keine besteht, an einem vom Gemeinderat bekannt gegebenen, geeigneten Ort zur Einsichtnahme auf.</p>	<p><i>Wie geltendes Recht</i></p>
<p>Art. 41 Einverständnis mit dem Wahlvorschlag</p> <p>² Fehlt eine solche Erklärung, setzt der Gemeinderat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag für eine allfällige Ablehnung.</p>	<p>Art. 41 f. Einverständnis mit dem Wahlvorschlag und Ablehnung</p> <p>² Fehlt eine solche Erklärung, setzt der Gemeinderat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis zum 37.<u>46.</u> Tag (dem sechstletzten Freitag<u>siebtletzten Mittwoch</u>) vor dem Wahlsonntag für eine allfällige Ablehnung.</p>	<p>² Fehlt eine solche Erklärung, setzt der Gemeinderat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis zum 46.<u>39.</u> Tag (dem siebtletzten<u>sechstletzten</u> Mittwoch) vor dem Wahlsonntag für eine allfällige Ablehnung.</p>
<p>Art. 42 Mehrfach Vorgeschlagene</p> <p>¹ Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Gemeinderat sie auf, bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Gemeinderat durch das Los. Auf den andern Wahlvorschlägen ist dieser Name zu streichen.</p>	<p>Art. 42 Mehrfachg. mehrfach Vorgeschlagene</p> <p>¹ Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Gemeinderat sie auf, bis zum 37.<u>46.</u> Tag (dem sechstletzten Freitag<u>siebtletzten Mittwoch</u>) vor dem Wahlsonntag zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Gemeinderat durch das Los. Auf den andern Wahlvorschlägen ist dieser Name zu streichen.</p>	<p>¹ Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Gemeinderat sie auf, bis zum 46.<u>39.</u> Tag (dem siebtletzten<u>sechstletzten</u> Mittwoch) vor dem Wahlsonntag zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Gemeinderat durch Los. Auf den andern Wahlvorschlägen ist dieser Name zu streichen.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 4. April 2017	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 4. Mai 2017
<p>Art. 43 Prüfung des Wahlvorschlages</p> <p>² Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den unterzeichnenden Personen eine Frist bis zum 33. Tag (dem fünftletzten Dienstag) vor dem Wahlsonntag, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern können.</p>	<p>Art. 43 Prüfung des Wahlvorschlages <u>und Bereinigung der Wahlvorschläge</u></p> <p>² Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder <u>und</u> Kandidaten und setzt den unterzeichnenden Personen eine Frist bis zum 33. <u>44.</u> Tag (dem fünftletzten Dienstag <u>siebtletzten Freitag</u>) vor dem Wahlsonntag, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern können.</p>	<p>² Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt den unterzeichnenden Personen eine Frist bis zum 44. <u>37.</u> Tag (dem siebtletzten <u>sechstletzten</u> Freitag) vor dem Wahlsonntag, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern können.</p>
	<p>II.</p>	
	<p>1. Der Erlass GDB <u>122.11</u> (Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungsverordnung] vom 1. März 1974) (Stand 1. Februar 2010) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 16 Ausgestaltung von Zustell- und Rücksendekuvert</p> <p>¹ Das Zustell- und Rücksendekuvert dient gleichzeitig für die Zustellung des Stimmmaterials sowie als amtliches und von der Gemeinde frankiertes Rücksendekuvert für die Stimmabgabe. Es enthält keine Angaben über die Stimmberechtigung.</p>	<p>Art. 16 Ausgestaltung von Zustell- und Rücksendekuvert <u>des Stimmkuverts</u></p> <p>¹ Das Zustell- und Rücksendekuvert <u>Stimmkuvert</u> dient gleichzeitig für die Zustellung des Stimmmaterials sowie als amtliches und von der Gemeinde frankiertes Rücksendekuvert für die Stimmabgabe. Es enthält keine Angaben über die Stimmberechtigung.</p>	<p>¹ Das Stimmkuvert dient gleichzeitig für die Zustellung des Stimmmaterials sowie als amtliches <u>und von der Gemeinde frankiertes</u> Rücksendekuvert für die Stimmabgabe. Es enthält keine Angaben über die Stimmberechtigung.</p>
<p>Art. 31 Urnenschluss</p> <p>¹ Am Abstimmungssonntag werden die Urnen um 12 Uhr mittags geschlossen.</p>	<p>¹ Am Abstimmungssonntag werden die Urnen um 12. <u>11.00</u> Uhr mittags geschlossen.</p>	<p><i>Wie geltendes Recht, mit redaktioneller Änderung: 12.00 Uhr</i> <u>vgl. nachstehenden Eventualantrag (Art. 48 Abs. 3)</u></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 4. April 2017	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 4. Mai 2017
<p>Art. 48 Mitteilung</p>	<p>Art. 48 Mitteilung <u>und Veröffentlichung</u></p>	<p>Eventualantrag: Falls der Kantonsrat den Änderungsantrag der vorberatenden Kommission bei Art. 31 Abs. 1 (weiterhin Urnenschluss 12.00 Uhr) nicht unterstützt und einer Vorverschiebung zustimmt, so muss gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes dieser Einschub im Gesetz erfolgen</p> <p>³ Bei eidgenössischen Abstimmungen erfolgt die Bekanntgabe am Abstimmungssonntag erst nach 12.00 Uhr.</p> <p><i>Nachfolgende Abs. 3 bis 6 werden zu Abs. 4 bis 7</i></p>
	<p>2. Der Erlass GDB 122.2 (Gesetz über die Wahl des Kantonsrates vom 26. Februar 1984) (Stand 1. Mai 2001) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 6 b. Einreichung</p> <p>² Die Wahlvorschläge können bis zum 41. Tag (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei des Wahlkreises schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu ihrer Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung zu versehen.</p>	<p>² Die Wahlvorschläge können bis zum 41. 48. Tag (dem sechstletzten<u>siebtletzten</u> Montag) vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei des Wahlkreises schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu ihrer Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung zu versehen.</p>	<p><i>Wie geltendes Recht</i></p>
<p>Art. 8 d. Listen und Listenverbindungen</p> <p>² Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis zum 33. Tag (dem fünftletzten Dienstag) vor dem Wahlsonntag die übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden oder der sie vertretenden Personen beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).</p>	<p>² Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis zum 33. 44. Tag (dem fünftletzten Dienstag<u>siebtletzten Freitag</u>) vor dem Wahlsonntag die übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden oder der sie vertretenden Personen beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).</p>	<p>² Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis zum 44. 37. Tag (dem siebtletzten<u>sechstletzten</u> Freitag) vor dem Wahlsonntag die übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden oder der sie vertretenden Personen beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).</p>